

8 3

Prämienberechtigte

(1) Die Prämienberechtigten werden für die Anwendung nach der Musterprämientabelle (Anlage) wie folgt eingruppiert:

a) Gruppe I:

Betriebsleiter, Hauptbuchhalter;

b) Gruppe II:

Leiter mittlerer (nicht selbständiger) Ämter der Gruppen IV bis VIII, Abteilungsleiter in selbständigen Betrieben (aber nicht Abteilungsleiter der Allgemeinen Verwaltung), Betriebsplaner;

c) Gruppe III:

1. Leiter kleinerer (nicht selbständiger Ämter) der Gruppen I bis III,

2. Leiter der Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen,

3. Ingenieure,

4. Techniker,

5. Stellenleiter ab Gehaltsgruppe VII,

6. Kaderleiter,

7. Meister im Fernmeldebau und Kraftfahrwerkstättenendienst,

8. selbständige TAN-Bearbeiter.

(2) Die Ausübung der Funktion in einer der unter Abs. 1 genannten Gruppen ergibt ohne besondere Leistung im jeweiligen Arbeitsbereich keinen Prämienanspruch.

(3) Die Betriebsleiter geben den genauen Personenkreis der Prämienberechtigten namentlich bekannt, um die Initiative der Prämienberechtigten auf die Übererfüllung der Pläne zu lenken.

(4) Zur Prämierung besonderer zur Erfüllung und Übererfüllung beitragender Leistungen der im Abs. 1 und in den Durchführungsbestimmungen nicht genannten Angehörigen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals kann ein Betrag bis zu 20 % der im Betrieb jeweils errechneten Prämiensumme in Anspruch genommen werden.

(5) Die Prämierung des Lehrausbildungspersonals erfolgt nach der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105). §

§ 4

Prämientabelle und Einordnung der Betriebe in Kategorien

(1) Für die Berechnung des Gesamtprämienbetrages gilt die Musterprämientabelle (s. Anlage).

(2) Für die Einordnung der Betriebe in die Kategorien I bis IV der Musterprämientabelle (Anlage) wird die von den Hauptverwaltungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen durchgeführte Eingruppierung der Betriebe in vier Kategorien gemäß § 5 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) zugrunde gelegt.

§ 5

Festsetzung der Prämien

(1) Die Festsetzung der Prämien erfolgt durch den Betriebsleiter und bedarf der Zustimmung des Hauptbuchhalters.

(2) Die Prämierung muß streng nach dem Leistungsprinzip auf der Grundlage der geforderten Voraussetzungen erfolgen.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung ist die Erfüllung der Aufgaben im jeweiligen Arbeitsbereich maßgebend. Die Leistung wird bei dem für den Gesamtbetrieb verantwortlichen ingenieurtechnischen und leitenden kaufmännischen Personal nach der Übererfüllung der Pläne des Gesamtbetriebes beurteilt; die übrigen Prämienberechtigten nach der Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweiligen Arbeitsbereich.

(4) Werden von den im § 3 Abs. 1 aufgeführten Prämienberechtigten Dienstverpflichtungen oder persönliche Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag nicht erfüllt, so ist der vorgesehene Prämienbetrag zu kürzen bzw. zu entziehen.

(5) Prämien für Betriebsleiter, Hauptbuchhalter, Abteilungsleiter und Betriebsplaner werden von dem Leiter der übergeordneten Verwaltung auf Vorschlag des Betriebes festgesetzt.

(6) Stellt der Hauptbuchhalter auf Grund der Unterlagen des Rechnungswesens bei den prämierten Beschäftigten Verstöße gegen die Plandisziplin oder das Sparsamkeitsregime fest, ist er verpflichtet, Kürzung oder in besonders schweren Fällen Entzug der Prämie beim Leiter des Betriebes zu veranlassen.

Schließt sich der Leiter des Betriebes der Meinung des Hauptbuchhalters nicht an, so hat der Hauptbuchhalter dem Leiter der übergeordneten Verwaltung unverzüglich darüber zu berichten. Die Auszahlung der strittigen Prämie ist bis zur Entscheidung des Leiters der übergeordneten Verwaltung über den Einspruch des Hauptbuchhalters auszusetzen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen.

(7) Die BGL hat das Recht, gegenüber dem Betriebsleiter und dem Leiter der übergeordneten Verwaltung sowohl eigene Vorschläge zu machen als auch gegen Festsetzungen gemäß den Absätzen 1 und 5 Einspruch zu erheben. Bei Ablehnung von Vorschlägen oder Einsprüchen der BGL durch den Betriebsleiter steht der BGL das Recht der Beschwerde bei der übergeordneten Verwaltung zu. Die Entscheidung des übergeordneten Verwaltungsorgans ist endgültig.

(8) Die Auszahlung der Prämie gemäß Abs. 5 darf erst nach schriftlicher Bestätigung des Leiters der übergeordneten Verwaltung erfolgen.

(9) Wird festgestellt, daß Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 5 und 8 vorliegen, dann ist davon der Minister für Post- und Fernmeldewesen in Kenntnis zu setzen. Von diesem sind die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 6

Berechnung der Prämien

(1) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung und Auszahlung der Prämien sind die Hauptbuchhalter verantwortlich.

(2) Die Berechnung der Prämien erfolgt auf folgender Grundlage:

a) bei Unterschreitung der Sollkosten der Istleistung und Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes des jeweiligen Quartals unter der Voraussetzung, daß die Pläne seit Jahresbeginn erfüllt wurden;

b) der festgesetzten Prämienätze und Kategorien der Betriebe;

c) der für den Betrieb geltenden J- oder M-Gehälter bzw. der für den Betrieb registrierten Gehälter der leitenden Angestellten laut Stellenplan, im Höchstfall das Gehalt der J-Gruppe V. Einzel- oder Sondergehälter dienen nicht als Berechnungsgrundlage.